

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

Berufungssache 2024-003,

**Berufungswerber Dr. Dominik Kocholl, AUT 17 vs Protestkomitee,
Windsurfing Austria Slalom Cup Torbole 2024,
Veranstalter: Windsurfing Austria in collaboration with Circolo Surf
Torbole**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes hat als Berufungsinstanz, gemäß WRS 71 in Verbindung mit WRS Anhang R, unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Dr. Michael Müller, Ing. Günter Fossler und Mag. Ute Reisinger über die Berufung vom 04.10.2024, eingebracht durch den Berufungswerber Dr. Dominik Kocholl, AUT 17, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 21.09.2024, unter dem Vorsitz von Enzo Pozzengo, den Antrag auf Wiedergutmachung Nr. 1 abzuweisen, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Die Ausschreibung der Veranstaltung legt in Pkt. 1.1 fest, dass die „Windsurfing Slalom Racing Rules (WSRR)“ 2021 – 2024 zur Anwendung gelangen.

Gemäß WSRR 70 sind Berufungen und Anträge an den nationalen Verband nicht erlaubt.

Die Berufung ist sohin als unzulässig zurückzuweisen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Anmerkungen des Regelausschusses

Eines der grundlegenden Prinzipien der Wettfahrtregeln Segeln (WRS) ist die Möglichkeit, gegen die Entscheidung eines Protestkomitees Berufung an den Nationalen Verband

einzu legen. Jedoch schränkt WRS 70.5 die Möglichkeit, dass gegen eine Entscheidung eines Protestkomitees Berufung eingelegt wird, im Falle einer „Internationalen Jury gemäß WRS Anhang N“ oder im Falle eines Regattaformates, bei welchem die Ergebnisse einer Bewerbsrunde für nachmalige Bewerbsrunden von direkter Bedeutung sind nach Genehmigung durch den Nationalen Verband ein. Weiters veröffentlicht World Sailing für zahlreiche Regattaformate und Regattadisziplinen Anhänge zu den WRS, welche die Besonderheiten des jeweiligen Formates oder der jeweiligen Disziplin reflektieren. Diese Anhänge werden in Übereinstimmung mit World Sailing Regulation 28 vom Racing Rules Committee veröffentlicht und können – wie das gesamte Regelbuch - während der Geltungsdauer nur aufgrund „*clear necessity or pressing importance*“ mit einer 75% Zustimmung des Racing Rules Committees und der nachmaligen Genehmigung durch das World Sailing Executive Board erfolgen.

Die WSRR 2021-2024 wurden vom World Sailing Racing Rules Committee gemäß WS Regulation 28 beschlossen und veröffentlicht. WSRR 70 ist somit entsprechend der WS Regulation bis zum 31.12.2024 in Kraft und kann weder durch Nationale Vorschriften noch durch die Ausschreibung geändert werden (WSRR 86.1).

Die Verantwortung für die Entscheidung, an einer Wettfahrt – und in größerem Rahmen sohin an einer Regatta – teilzunehmen, obliegt dem Boot alleine (WSRR 3). Entscheidet ein Boot, an einer Regatta teilzunehmen, so verpflichtet die Teilnahme auch die Anerkennung der WRS einschließlich der darin vorgesehenen Berufungsmöglichkeiten (WSRR 4.3(b)). Es steht einem Boot frei, an Regatten einer bestimmten Disziplin oder Format teilzunehmen; wenn es sich jedoch dazu entscheidet, dann entscheidet es sich auch dazu, die in dieser Disziplin oder Format vorgesehenen Strafen einschließlich der Berufungsmöglichkeit (oder des Verbotes der Berufung) anzuerkennen.

Der Berufungswerber vertritt in der Berufung die Ansicht, dass „*aus sportrechtlicher Einschätzung*“ im gegenständlichen Fall eine Berufung möglich sein müsste und regt die Vorlage dieser Frage zur Auslegung an World Sailing an. Diese Ansicht ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Offenbar zieht der Berufungswerber eine Analogie zum sogenannten Vorabentscheidungsverfahren, in welchem die ordentlichen Gerichte verpflichtet sind, Fragen zur Auslegung von Unionsrecht dem EuGH vorzulegen und die eigene Entscheidung bis zum Vorliegen der Vorabentscheidung auszusetzen. Diese Analogie ist unzutreffend, da das Vorabentscheidungsverfahren in Art. 267 AEUV geregelt ist, WS Regulation 28.5 hingegen World Sailing untersagt, in Berufungsverfahren nationaler Verbände zu entscheiden. Weiters erscheint dem Nationalen Verband eine Interpretation der WSRR 70 „*Appeals and requests to a National Authority are not permitted*“ nicht angebracht, da diese Regel keinen Interpretationsspielraum lässt.

Abschließend sei noch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass World Sailing für Internationale Race Officials (International Judge, International Umpire, International Race Officer, International Measurer) ein „Performance Report“-System etabliert hat, in dessen Rahmen

mögliches Fehlverhalten von Race Officials berichtet werden können. Zahlreiche nationale Verbände sehen ebenfalls die Möglichkeit vor, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer mögliches Fehlverhalten von Nationalen Race Officials dem nationalen Verband mitteilen.

Neusiedl am See, am 07.10.2024